
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0835

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

26.02.2013

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Verschärfung des Planungs- und Immissionsrechtes
für Intensivtierhaltungsanlagen im Außenbereich

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2013 (TOP 14) hinsichtlich des Antrages zur Errichtung von zwei Putenmastställen auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen in der Nähe von Palmersheim den Bürgermeister u.a. beauftragt, eine Resolution zu erarbeiten, in dem die Ministerien und kommunalen Vertreter in den Landesregierungen aufgefordert werden sollen, die Gesetzeslage zur Zulässigkeit von Massentierhaltungen im Außenbereich neu zu regeln und strengere Maßstäben zu schaffen.

Beigefügt ist ein Antrag des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung (Drucksache 17/11879), der die baurechtliche Thematik bereits genau erfasst. Zur Information wird angemerkt, dass dieser Antrag am 16.01.2013 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit verwiesen wurde. Der Städte- und Gemeindebund NRW, der Landkreistag NRW, der WLV, der RLV und die Landwirtschaftskammer haben im Übrigen eine Rahmenvereinbarung getroffen (Informationen hierzu anliegend), die den Umgang mit Bauvorhaben im Außenbereich verbessern soll.

Der Rat sollte in Anbetracht der bundesrechtlichen Betätigungen darüber beraten, ob von Seiten der Gemeinde zusätzlich eine Resolution unter Bezugnahme auf den o.g. Antrag des Deutschen Bundestages erarbeitet und gegebenenfalls um ein Thema erweitert werden soll.

Der Antrag des Deutschen Bundestages fordert nicht gesetzliche Regelungen zu schaffen, das Kumulationswirkungen von Anlagen unterschiedlichster Ausprägungen im baulichen

Außenbereich, die bestimmte Größen- und Leistungswerte erreichen, stets auf die Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt untersucht werden müssen, insbesondere auch wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorgeschrieben ist.

Ziel muss eine dem Bauherrn obliegende Untersuchungspflicht zu Kumulationseffekten sein, wenn Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf dem selben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.

Außerdem muss eine Prüfungspflicht von Kumulationseffekten im Falle einer vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung bezogen (nur) auf Vorhaben der selben Art entfallen. Grund hierfür ist beispielsweise, dass Anlagen zur Intensivtierhaltung von Hennen (aufgeführt in Anlage 1 zum UVPG unter Ziffer 7.1) und Anlagen zur Intensivtierhaltung von Truthühnern/Puten (Anlage 1 zum UVPG unter Ziffer 7.4) demnach nicht als Vorhaben derselben Art gelten. Gegenüber der betroffenen Bevölkerung kann diese Unterscheidung von absolut vergleichbaren Anlagen nicht nachvollziehbar vermittelt werden.

Die an den Kreis Euskirchen mit Schreiben vom 17.01.2013 gerichteten Fragen (siehe Vorlage des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses vom 30.01.2013 –TOP 14) wurden noch nicht beantwortet. Allerdings liegt der Gemeinde nunmehr seit dem 05. Februar eine Antragsausfertigung des Bauantrages mit der Bitte um Rückgabe bis zum 19.02.2013 vor. Eine offizielle Verfahrensbeteiligung ist darunter jedoch nicht zu verstehen.